

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 16 (1990)
Heft: 1

Artikel: Verpasste Chancen in der Drogenarbeit?
Autor: Frehner, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verpasste Chancen in der Drogenarbeit?

Peter Frehner fasst die befürwortenden Argumente des fürsorge-
rischen Freiheitsentzuges
aufgrund eines Artikels
von Dr. phil. et lic. iur.
Helen-Wormser aus der
Zürichsee-Zeitung
zusammen (25.9.89).

Seit 1981 sieht das Zivilgesetzbuch ZGB explizit die Anwendung des fürsorge-
rischen Freiheitsentzuges bei
Süchtigen vor. In den Artikeln 310 ff.
und 397a ff. ZGB werden die Gründe für
die "Einweisung in eine geeignete An-
stalt", wie auch die Umstände der Ent-
lassung geregelt.

Die promovierte Psychologin, die heute
als Bezirksanwältin arbeitet, hält in ih-
rem Artikel in der Zürichsee-Zeitung
fest, dass Süchtige in kumulativer Weise
die Voraussetzungen für einen fürsorge-
rischen Freiheitsentzug erfüllen, ob-
wohl ein Merkmal genügen würde.
(Verwahrlosung oder Sucht). Um will-
kürlichen Eingriffen vorzubeugen, be-
grüsst Helen Wormser die hohen Hür-
den, die der Gesetzgeber zum Schutz des
einzelnen eingebaut habe. Angesichts
des eingeschränkten, freien Entschei-
dungsspielraumes, den der zwanghafte
Konsum von Drogen den Abhängigen
lasse, müssten jedoch "die Zwänge im
Leben eines schwer Betäubungsmittel-
süchtigen 'in Freiheit' gegen die Zwän-
ge des behördlich angeordneten Aufent-
halts in einer Klinik oder (einer) anderen
geeigneten, therapeutischen Station"
sorgfältig abgewogen werden. Sie
kommt zum Schluss, dass "wohl kaum
jemand behaupten könne, ersteres (die
Freiheit auf der Gasse, der Verf.) sei
menschenswürdig".

Verwunderlich sei jedoch, dass die
Massnahme des fürsorge-
rischen Frei-

heitsentzuges trotz polizeilicher Anzei-
gen in der Praxis kaum angewendet wür-
den. Dafür gebe es lediglich eine Erklä-
rung, nämlich die "natürliche Hemmung
des Menschen, in die persönliche Frei-
heit anderer einzugreifen, und die libe-
rale Auffassung von der Selbstverant-
wortung eines jeden", die es verbiete,
einem Dritten "einen anderen Weg als
den eingeschlagenen zwangsweise auf-
zuzeigen". Angesichts der Problematik
kritisiert sie deshalb "die Gegner jegli-
cher freiheitsbeschränkender Massnah-
men" mit polemischen Stellungnahmen
unreflektiert von "Konzentrationsla-
gern" zu sprechen. Ebenso gelte es, "die
Freiwilligkeit zur Behandlung (von
Drogenkonsumenten) als Vorausset-
zung für das Gelingen einer Therapie"
zu hinterfragen, da ein begabter "Psy-
chotherapeut auch in der Lage sein
muss, zu motivieren und nicht nur ohne-
hin motivierte Patienten zu behandeln".
Dazu zitierte sie den Psychiater Dr. R.
Furger, der 1984 in einem Referat "Pro
fürsorge-
rischen Freiheitsentzug bei
Drogenabhängigen" den in der Drogen-
arbeit tätigen Fachleuten vorwarf, "die
Psychopathologie der Motivation Süch-
tiger zu verkennen und viele behand-
lungsbedürftige und behandlungsfähige
Suchtkranke im Stich zu lassen, wer von
Süchtigen (...) Freiwilligkeit als Ein-
trittspreis für eine Behandlung abver-
lange".

Insgesamt leitet Frau Wormser daraus
den Schluss her, dass eine "vorerst
zwangsweise Unterbringung (...) durch-
aus als Protektion des Süchtigen be-
trachtet werden könne, die es ihm er-
laubt, mit der Zeit und nach erfolgtem
körperlichen Entzug wieder eigene
Lebensinhalte zu finden". Da die gesetz-
lichen Grundlagen vorhanden seien, zu
handeln und zu helfen, stelle sich die
Frage, "ob nicht die Regierung ver-
pflichtet ist, die Problemlösung im ge-
setzlichen Sinne anhandzunehmen".

pf. Zuständig für die fürsorge-
rische Freiheitsentziehung ist jeweils die Vor-
mundschaftsbehörde, "die bei Jugendli-
chen unter elterlicher Gewalt selbstän-
dig oder auf Begehren der Eltern oder
des Kindes selbst einschreiten kann.
Einweisungen (...) sind bei mündigen
oder entmündigten Erwachsenen zuläs-
sig, wenn eine Geisteskrankheit, Gei-
stesschwäche, Trunksucht, andere
Suchterkrankungen oder schwere Ver-
wahrlosung vorliegt und die nötige per-
sönliche Fürsorge nicht anders erwiesen
werden kann". Damit wird dem "Grund-
satz der Verhältnismässigkeit dieses
Eingriffs" Rechnung getragen. Auf der
andern Seite gelte es auch die Belastung
zu berücksichtigen, "welche die Person
für ihre Umgebung bedeutet".

Sobald sich die Situation des Betroffe-
nen soweit verbessert habe, dass er
wieder auf sich selber gestellt leben
kann, muss er wieder entlassen werden.
Die Entlassung dürfe aber erst dann
geschehen, so Frau Helen Wormser,
wenn die "Rückfallgefahr minimal er-
scheint und eine soziale Reintegration
zumindest in die Wege geleitet ist".

Um Missbräuchen vorzubeugen, steht
dem Eingewiesenen das Recht zu, sei-
nen Fall gerichtlich beurteilen zu lassen.
Bereits 16-jährige können dies in eige-
ner Kompetenz verlangen.

Anmerkungen:

- 1) Sucht wird von der Weltgesundheitsorganisa-
tion WHO mit dem überwältigenden Verlan-
gen oder dem echten Bedürfnis bis zum
Zwang, eine Substanz mit steigender Dosie-
rungstendenz fortgesetzt zu sich zu nehmen,
umschrieben. Verbunden ist die seelische und
zumeist auch körperliche Abhängigkeit von
der Wirkung des Mittels, nicht allein darum,
um sich besser als normal zu fühlen, sondern
um einen unerträglichen Spannungszustand zu
beseitigen.
- 2) Verwahrlosung definiert die bundesrätliche
Botschaft zum Fürsorge-
rischen Freiheitsent-
zug so, dass eine Person die weder über einen
bestimmten Wohnsitz, noch die Mittel für
seinen Lebensunterhalt besitzt und weder ein
Gewerbe noch einen Beruf gewohnheitsmäs-
sig ausübt, darunter fällt.